

Sehr geehrte Frau Deleja-Hotko,

mit Ihren beiden Bezugsmails vom 24. Mai 2022 und 7. Juni 2022 haben Sie Ihr Akteneinsichts-/Informationszugangsbegehren vom 20. Dezember 2021 bei mir – im Ergebnis meiner anliegenden Dokumentenaufstellung (Stand: 27. Juli 2022) entsprechend – näher bestimmt und beschränkt. Mit Ihren Bezugsmails vom 12. und 19. Juli 2022 erkundigen Sie sich nach dem aktuellen Sach- und Verfahrensstand in Ihrer Angelegenheit.

Es war unerlässlich, die weitere Entscheidung über Ihren Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) – <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/aig> – mit den Entscheidungen über Akteneinsichtsbegehren von Mitgliedern des Landtages Brandenburg nach Artikel 56 Absatz 3 Satz 2 Landesverfassung Brandenburg – <https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212792#56> – zu koordinieren, die sich auf dieselben elektronischen Unterlagen beziehen. Die Entscheidungen über Anträge nach Artikel 56 Absatz 3 Satz 2 Landesverfassung Brandenburg sind gegebenenfalls im Namen der Landesregierung zu treffen und unterliegen der Verpflichtung zur Ressortabstimmung. Dies hat im Ergebnis dazu geführt, dass sich hier der Fortgang in Ihrer Angelegenheit länger als zunächst erwartet verzögert hat.

Leider kann ich Ihnen unverändert keine Aussicht darauf eröffnen, dass Ihrem Antrag vom 20. Dezember 2021 weitergehend entsprochen werden könnte, als dies bereits geschehen ist.

Soweit in der Anlage zu diesem E-Mail in § 4 Absatz 2 AIG genannte Gründe angegeben sind, aus denen die betreffenden Dokumente in aller Regel nicht offengelegt werden sollen, muss ich Ihnen vor einer abschließenden Entscheidung über Ihren Antrag zunächst anheimstellen, Ihr Interesse an einer Einsichtnahme in die Dokumente näher darzulegen, das heißt konkret: etwaige aus Ihrer Sicht bestehende *besondere Umstände Ihres Einzelfalles*, auf Grund deren Ihres Erachtens *Ihr* Interesse an der Einsichtnahme in die in der Anlage zu diesem E-Mail bezeichneten Dokumente das nach den angegebenen Bestimmungen des § 4 Absatz 2 AIG der Einsichtnahme grundsätzlich entgegenstehende öffentliche Interesse überwiegt, § 6 Absatz 1 Satz 4 AIG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 4 und § 4 Absatz 2 letzter Halbsatz AIG.

Wie ich Ihnen bereits mit E-Mail vom 6. Mai 2022 mitgeteilt habe, ist nach Aktenlage für ein Interesse, das, sozusagen, die in § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 AIG bestimmten Beschränkungen des Informationszugangs aufheben oder auch nur lockern würde, bisher nichts Durchgreifendes vorgetragen; dafür ist hier weiterhin auch sonst nichts ersichtlich. Die Ihrer Mitteilung (E-Mail) vom 23. März 2022 offenbar zu Grunde liegende Rechtsauffassung, dass die darin genannten Zeitungsartikel ein im Sinne des § 4 Absatz 2 letzter Halbsatz AIG überwiegendes (eigenes) Informationszugangsinteresse von Ihnen begründen, teile ich unverändert nicht.

Sollten Sie geltend machen wollen, dass in der Anlage zu diesem E-Mail angegebene Gründe nach § 4 Absatz 2 AIG auf die der Angabe jeweils zugeordneten Dokumente bezogen *nicht* vorliegen und es deshalb insoweit *keines* – andernfalls von Ihnen darzulegenden (§ 6 Absatz 1 Satz 2 AIG) – Interesses an der von Ihnen begehrten Einsichtnahme in die Dokumente bedarf, können Sie selbstverständlich auch dies gern tun. Gründe, die Sie dafür gegebenenfalls vortragen, werden hier selbstverständlich ebenfalls sorgfältig geprüft werden.

Sofern in der Anlage zu diesem E-Mail in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AIG genannte Gründe angegeben sind, aus denen die betreffenden Dokumente Dritten grundsätzlich *nicht* offengelegt werden, *kann* gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 AIG Akteneinsicht gewährt werden, soweit aufgrund *besonderer* Umstände des – hier: *Ihres* – Einzelfalls im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung (vgl. Artikel 21 Absatz 1 und 4 Landesverfassung Brandenburg, <https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212792#21>) *Ihr* Offenbarungsinteresse das Interesse der betroffenen (privaten) Personen (vgl. Artikel 4 Nummer 1 Datenschutz-Grundverordnung, <https://dsgvo-gesetz.de/art-4-dsgvo/>) an der vertraulichen Behandlung der Informationen überwiegt. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 AIG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 4 AIG muss ich Ihnen insoweit vor einer abschließenden Entscheidung über Ihren Antrag zunächst Gelegenheit geben, etwaige aus Ihrer Sicht bestehende *besondere* Umstände *Ihres* Einzelfalles darzulegen, auf Grund deren *Ihres* Erachtens *Ihr* Interesse an einer Einsichtnahme in die in der Anlage zu diesem E-Mail bezeichneten Dokumente das Interesse der betroffenen Person an einer vertraulichen Behandlung der Informationen überwiegt, das nach der zu den betreffenden Unterlagen angegebenen Bestimmung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AIG der Einsichtnahme grundsätzlich entgegensteht. Dazu teile ich vorsorglich mit, dass hier bisher unverändert weder besondere Umstände des Einzelfalles ersichtlich sind noch sonst Gründe für ein überwiegendes Offenbarungsinteresse Ihrerseits.

Die gegebenenfalls zwingend erforderliche Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 2 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 AIG) beabsichtige ich den betroffenen Dritten (Unternehmen bzw. natürlichen Personen) erst zu geben, wenn *Sie* sich zu etwaigen aus Ihrer Sicht vorliegenden *besonderen* Umständen *Ihres* Einzelfalles oder zu etwaigen sonst aus Ihrer Sicht gegebenen Gründen für ein möglicherweise überwiegendes Offenbarungsinteresse *Ihrerseits* geäußert haben. Insoweit habe ich mir erlaubt, bis dahin auch die Frage zurückzustellen, ob die betroffenen Dritten der Offenlegung der betreffenden Informationen an *Sie* zustimmen (vgl. § 5 Absatz 1 Nummer 1 AIG in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung – <https://dsgvo-gesetz.de/art-6-dsgvo/> – bzw. § 5 Absatz 1 Nummer 3 AIG). Dies halte ich deshalb für zweckmäßig, weil ich auf Grund bereits wiederholter Vorbefassungen der Dritten zu anderen auf jedoch dieselben Unterlagen bezogenen Informationszugangsanträgen bisher keine Veranlassung dazu habe, mit einer solchen Zustimmung zu rechnen, vielmehr mit fast an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen muss, dass eine solche Zustimmung auch in Ihrem Fall nicht erteilt werden wird.

**Die Bearbeitung Ihres Informationszugangsantrags wird hier (erst) nach Eingang Ihrer Rückmeldung zu diesem E-Mail fortgesetzt werden; von einer Fristsetzung sehe ich ab.**

Auf folgendes weise ich bereits an dieser Stelle noch einmal hin:

Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz gestaltet als ein Gesetz nach Artikel 21 Absatz 4 Landesverfassung Brandenburg das Recht der politischen Mitgestaltung (Artikel 21 Absatz 1 Landesverfassung Brandenburg) näher aus. Es ist – als eine Voraussetzung für (informierte) politische Mitgestaltung – auf Teilhabe an Informationen orientiert, die von der Verwaltung selbst generiert oder von ihr bei Dritten beschafft werden. Das Gesetz dient insoweit *nicht* der Kontrolle der Verwaltung oder einer Beobachtung ihrer Verfahrensweisen (Prozessbeobachtung) in Echtzeit.

Das Recht auf – informierte – politische Mitgestaltung (Artikel 21 Absatz 1 und 4 Landesverfassung Brandenburg) und das dazu im Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz bestimmte allgemeine Informationszugangsgesetz begründen grundsätzlich und von vornherein bereits von Verfassungen wegen *keinen* Anspruch auf Mitregieren, vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 21. Juli 2017 – VfGBbg 21/16, <https://openjur.de/u/2255476.html>, Rn 158 (zum Informationszugangsgesetz von Mitgliedern des Landtages Brandenburg aus Artikel 56 Absatz 3 Satz 2 Landesverfassung Brandenburg). Dementsprechend sind von dem im Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz bestimmten Rechtsanspruch auf partizipierenden Informationszugang grundsätzlich diejenigen Akteninhalte ausgenommen,

die sich auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden oder Verwaltungseinrichtungen beziehen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1 Alternative 1 AIG) oder auf Entscheidungsentwürfe und Arbeiten zur unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung (§ 4 Absatz 2 Nummer 3 AIG). Auch ist der Informationszugang nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz auf Informationen beschränkt, über die die Verwaltung die Informationsherrschaft ausübt. Bei Informationen, die – jedenfalls noch – der Informationsherrschaft Dritter unterliegen, kann sich ein Informationszugangsanspruch nach diesem Gesetz deshalb erst ergeben, wenn die Dritten, von außen betrachtet, gleichsam auf Seiten der Verwaltung stehen oder die von ihnen erzeugten Informationen bereits an die Verwaltung "veräußert" haben. Solange weder das eine noch das andere der Fall ist, Verhandlungen zwischen der Verwaltung und den Dritten noch laufen oder sonst die Informationsherrschaft jedenfalls nicht oder nicht nur bei der Verwaltung liegt, gewährt das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz grundsätzlich *keinen* Zugang zu den betreffenden Akten und Informationen.

Ich rege an, Ihr Informationszugangsbegehren auch unter diesen Aspekten noch einmal kritisch zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

